

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Gröningen GmbH & Co. 2.Betriebs-KG 39343 Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gröningen

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.09.2024 (70.10.05/WP Gröningen/ 3 WEA/ WP Gröningen GmbH) lautet:

**I.
Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 6 WindBG wird auf Antrag der

**Windpark Gröningen GmbH & Co. 2.Betriebs-KG
Im Sack 3
39343 Hohe Börde
OT Bornstedt**

vom 09.10.2023 mit letzter Ergänzung vom 31.07.2024 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs

Vestas V162-7.2MW, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung 7,2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m

auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89 Zone 32
WEA 10	Gröningen	6	60	Ost: 32654675 Nord: 5753434
WEA 12	Gröningen	6	19/11	Ost: 32654758 Nord: 5752790
WEA 14	Gröningen	8	29	Ost: 32653894 Nord: 5754262

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- o die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - o die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

- o die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger, BAnz AT 30.04.2020 B4)
 - o die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 I BImSchG nicht ein.
 4. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
 5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
 6. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden.

Die vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung, wird entsprechend § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG für eine Dauer von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung im Zeitraum

vom 30.09.2025 bis einschließlich 14.10.2025

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<https://www.landkreis-boerde.de/HGroeningent3WEABescheid>

abgerufen werden können.

Zusätzlich liegt während dieses Zeitraums vom 30.09.2025 bis 14.10.2025 eine vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung bei der nachfolgenden Gemeinde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7

39397 Gröningen

Montag:	09:00 Uhr - 11:30 Uhr
Dienstag:	13:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch:	nur nach Absprache
Donnerstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag:	nur nach Absprache

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039403/158-251.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass einem Beteiligten auf dessen Verlangen hin auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist (letzter Tag: 14.10.2025) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz unter immissionsschutz@landkreis-boerde.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung (Ende der Auslegungsfrist) gestellt und begründet werden.

Haldensleben, den 04.09.2025


M. Stichnoth
Landrat